

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

17. November 2016

Rundschreiben Nr. 72/2016

Bilanzstatistik

hier: Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG-II) teilnehmen (möchten);
Ende der Einreichungsfrist für die Berichtsperiode von 2/2015 bis 01/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Banken (MFIs), die nicht an den ersten beiden Geschäften der zweiten Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-II.1 bzw. GLRG-II.2) teilgenommen haben und die nicht beabsichtigen, an einem der beiden verbleibenden GLRG-II-Geschäfte (GLRG-II.3 bzw. GLRG-II.4) teilzunehmen, sind von dem vorliegenden Rundschreiben nicht betroffen.

Alle anderen Banken (MFIs) bitten wir, folgende Hinweise zu beachten:

- Banken (MFIs), die beabsichtigen, an dem dritten GLRG-II-Geschäft (GLRG-II.3) im Dezember 2016 teilzunehmen, denen aber im Rahmen der ersten beiden GLRG-II-Geschäfte keine

Bietungsobergrenze (Kreditlimit) mitgeteilt wurde¹, haben **bis spätestens 28. November 2016, 15:30 Uhr**² (Einreichungsschluss) das „Erste Meldeschema“³ über das elektronische „Allgemeine Meldeportal Statistik“ (AMS) einzureichen⁴.

- Banken (MFIs), die bereits an mindestens einem der ersten beiden GLRG-II-Geschäfte (GLRG-II.1 und GLRG-II.2) teilgenommen haben, müssen – unabhängig davon, ob sie beabsichtigen, zusätzlich an dem dritten und/oder vierten GLRG-II-Geschäft teilzunehmen – bis zum o.g. Einreichungsschluss über die Korrekturfunktion des AMS ein **revidiertes Erstes Meldeschema** einreichen, **falls der Datenstand** der Meldung aufgrund von **Datenrevisionen nicht mehr korrekt** ist⁵. Ansonsten ist keine (erneute) Meldung abzugeben. Sofern aufgrund neuer Erkenntnisse (z. B. der internen Revision oder der Wirtschaftsprüfer) zusätzlich auch Korrekturen der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) einzureichen sind, bitten wir Sie, uns vorab per E-Mail an die Adresse extranet-s100@bundesbank.de sowie an die Adresse statistik-glr@bundesbank.de zu informieren, um hierzu die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die E-Mail ist in der Betreffzeile mit „Y2- MFI-Code der betroffenen Bank – Rückwirkende BISTA-Korrekturen (Zeitraum der Korrekturen)“ zu kennzeichnen. Banken (MFIs), die von der Regelung unter Punkt 5.2.1.2 des Bundesbank-Rundschreibens

¹ Ein (Gesamt)Kreditlimit für die GLRG-II-Geschäfte haben alle Banken (MFIs) erhalten, die entweder im Rahmen der ersten beiden GLRG-II-Geschäfte das „Erste Meldeschema“ (Y2) eingereicht oder die von der Datenübernahmeregelung gemäß Bundesbank-Rundschreiben Nr. 29/2016, Punkt 5.2.1.2 (siehe Haupttext) Gebrauch gemacht haben.

² Gemäß dem Dokument „Unverbindlicher Zeitplan für die zweite Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II)“;

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glr_2_zeitplan_2016.pdf?__blob=publicationFile

³ Das für die Teilnahme an allen vier GLRG-II-Geschäften einzureichende Erste Meldeschema (Y2) umfasst immer die Berichtsperiode vom 1. Februar 2015 (mit Ultimo-Stand 31. Januar 2015) bis 31. Januar 2016.

⁴ siehe hierzu auch Bundesbank Rundschreiben Nr. 29/2016

(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_05_12_rs_29.pdf?__blob=publicationFile)

⁵ Gemäß dem Dokument „Unverbindlicher Zeitplan für die zweite Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II)“

(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/glr_2_zeitplan_2016.pdf?__blob=publicationFile) muss zu der jeweiligen „Frist zur Einreichung des ersten Bilanzdatenmeldebogens“ der zu diesem Zeitpunkt als korrekt angesehene Datenstand vorliegen. Dabei wird insbesondere davon ausgegangen, dass der im Rahmen des bankstatistischen Meldewesens (insbesondere der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)) gemeldete Datenbestand korrekt ist; im Rahmen des dritten GLRG-II-Geschäfts ist dies der Bista-Referenzdatenstand für den Meldetermin **Oktober 2016**. Sollten also z.B. nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Einreichung des Ersten Meldeschemas Y2 (z.B. Anfang September 2016) und vor der Einreichung der BISTA für den Meldetermin Oktober 2016 Sachverhalte bekannt geworden sein, die zu BISTA-Datenkorrekturen führten, so müssen diese auch im Erste Meldeschema Y2 korrigiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass Datenstände ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Fehlerhaftigkeit, mindestens aber für den gesamten Meldezeitraum des Ersten Meldeschemas (siehe Fußnote 3) zu korrigieren sind. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Ein Kredit an einen Geschäftspartner wurde bereits im Jahr 2012 ausgereicht. Im Oktober 2016 wurde im Rahmen der Erstellung der BISTA-Meldung festgestellt, dass dieser Geschäftspartner, beginnend mit dem Zeitpunkt der Kreditausreichung, mit einer falschen sektoralen Verschlüsselung in allen seitdem eingereichten BISTA-Meldungen enthalten war; des Weiteren wurde festgestellt, dass der Kredit in die GLRG-II-relevanten Berechnungen eingeflossen war. Das Erste Meldeschema Y2 muss in diesem Fall, beginnend ab mit dem Ultimo Januar 2015, korrigiert eingereicht werden. Daneben sind auch korrigierte BISTA-Meldungen erforderlich (beachten Sie hierzu bitte die Hinweise im Haupttext).

Nr. 29/2016⁶ Gebrauch gemacht haben („Datenübernahme als Substitut für die Einreichung des Ersten Meldeschemas Y2“) und nun einen rückwirkenden Datenkorrektur-Bedarf sehen, bitten wir uns ebenfalls per E-Mail an die Adresse statistik-glrg@bundesbank.de zu informieren. Die E-Mail ist in der Betreffzeile mit „Y1 / Y2 – MFI-Code der betroffenen Bank – Rückwirkender Korrekturbedarf (Zeitraum der Korrekturen)“ zu kennzeichnen. Die rückwirkende Datenkorrektur ist in diesen Fällen nicht durch die Einreichung korrigierter Y1-Meldeschemata sondern die Einreichung eines Ersten Meldeschemas (Y2) vorzunehmen; die Y1-Meldeschemata sind nicht mehr zu korrigieren.

- Sofern Banken (MFIs), die bereits im Rahmen der Abwicklung der ersten beiden GLRG-II-Geschäfte (GLRG-II.1 bzw. GLRG-II.2) das Erste Meldeschema abgegeben haben, ohne anschließend an den ersten beiden GLRG-II-Geschäften teilgenommen zu haben, einen Korrekturbedarf identifiziert haben, wird empfohlen, eine Korrekturmeldung für das Erste Meldeschema nach vorgenannten Regeln abzugeben. Sollten die zuständigen Institutsstellen bereits entschieden haben, dass keine Teilnahme an den GLRG-II-Geschäften drei und vier (GLRG-II.3 bzw. GLRG-II.4) erfolgen wird, ist die Einreichung von Korrekturmeldungen nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Conrad



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

⁶ Siehe Fußnote 4